WAPRO GmbH & Co. KG Isolierglaswerk & Baubeschlag Fachhandel
Klingser Strasse 2d 36452 Diedorf

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle unsere _Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen, auch wenn später eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgen sollte. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers sind nur verbindlich, soweit sie durch uns ausdrücklich und schriftlich bestätigt worden sind

Die Angebote von uns sind stets freibleibend und unverbindlich. Erteilte Aufträge werden erst durch schriftliche oder fernschriftliche Auftragsbestätigungen verbindlich. Der Kunde ist zur sofortigen Prüfung unserer Auftragsbestätigung verpflichtet. Etwaige Abweichungen von seiner Bestellung sind unverzüglich schriftlich zu rügen. Unterbleibt dies, so richtet sich der Vertragsinhalt nach dem Inhalt unserer Auftragsbestätigung. Erfolgt keine förmliche Auftragsbestätigung, so gilt Vorstehendes sinngemäß für die Abschlags- bzw. Schlussrechnung. Gleiches gilt für Abänderungen oder Nebenabreden, sowie für Leistungstaten. Wir sind bemüht, mögliche nachträglich Änderungswünsche des Kunden zu berücksichtigen. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht. Wurde mit der Ausführung des Auftrages bereits begonnen (z.B. durch Fertigungsplanung, Zuschnitt etc.), ist eine solche Berücksichtigung nur unter Berechnung der Mehrkosten möglich.

Spätestens mit der Annahme der Ware erkennt der Besteller die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen an.

2. Lieferzeit und Lieferverpflichtungen

Der Lieferer ist zu Teilleistungen berechtigt. Angegebene Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten. Geringfügige Überschreitungen sind zulässig. Nach Ablauf der Lieferfrist ist der Besteller berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen, bei der die Interessen des Bestellers und unsere Interessen zu berücksichtigen sind. Arbeitskämpfe und alle Fälle höherer Gewalt, welche die Lieferfähigkeit beeinträchtigen, sei es bei und, bei Zulieferern oder im Verkehrswesen, insbesondere unvorhersehbare Betriebsstörungen, unvorhersehbare technische Schwierigkeiten, Störungen in der Energie- und Rohstoffversorgung, Verkehrsunterbrechungen, hoheitliche Maßnahmen o.ä. befreien den Lieferanten für die Dauer der Auswirkungen, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, von der Lieferpflicht. Im Falle nachträglicher Unmöglichkeit tritt vollständige Befreiungen ein. Bei Behinderungen von Mehr als drei Monaten ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils, vom Vertrag zurückzutreten.

Unbeschadet anderweitiger Rechte kann der Lieferant sich vom Vertrag lösen, wenn nach Vertragsschluss begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers entstehen, insbesondere der Besteller nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung eine fällige Forderung nicht bezahlt, über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahren beantragt wird, sowie bei Scheck- und Wechselprotest und Zahlungseinstellung.

Der Besteller kommt in Annahmeverzug und wird uns gegenüber schadenersatzpflichtig, wenn er die Lieferung nicht annimmt oder sonst wie eine Mitwirkungshandlung unterlässt.

Ist die Lieferung auf Abruf vereinbart, ist der Besteller verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Zeit die Lieferung abzurufen. Erfolgt der Abruf nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Wahre auf Kosten und Gefahr des Bestellers einzulagern. Sofern der Besteller nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist, unter Hinweis auf Rechtsfolgen, die Ware abruft, gilt sie nach Ablauf der Frist als abgerufen und geliefert. Der Besteller ist dann zur unverzüglichen Zahlung verpflichtet.

3. Preise

Es gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertstreuer. Wird in der Auftragsbestätigung in Aussicht genommener Liefertermin aus Gründen überschritten, die in den Verantwortungsbereich des Bestellers fallen, so kann bei einer Änderung der Kostenfaktoren der Preis entsprechend angepasst werden.

4. Versand, Gefahrübergang, Verpackung

Versandweg und Versandmittel sind unserer Wahl überlassen. Die Verpackung erfolgt nicht positionsweise, sondern ausschließlich nach transport- und produktionstechnisch, sowie umweltpolitischen Gesichtspunkten. Stets bestimmt das Größere Maß der Einheit die Verpackungslänge und –weise. Die Verpackung bleibt, soweit es sich nicht um Einwegverpackungen handelt, unser Eigentum. Der Kunde ist zur sofortigen Rückgabe verpflichtet. Gerät der Kunde mit seiner Rückgabeverpflichtung in Verzug, sind wir berechtigt, eine Entschädigung für den Nutzungsausfall zu verlangen. Ist die Verpackung nicht mehr auffindbar, sind wir berechtigt, die Anschaffungskosten für die Verpackung zu berechnen.

Unsere Glasprodukte werden überwiegend auf Mehrwegtransportgestellen angeliefert. Die Gestelle werden unseren Kunden leihweise überlassen und bleiben Eigentum der Firma WAPRO GmbH&Co.KG. Der Käufer ist nicht zur Weitergabe an Dritte berechtigt. Er ist verpflichtet sich, die Gestelle schnellstmöglich zu entladen und unserem LKW zur Abholung bereit zu stellen. Gestelle die nach Ablauf von 90 Tagen von unserem Kunden nicht zur Abholung bereitzustellen. Gestelle, die nach Ablauf von 90 Tagen von unserem Kunden nicht zur Abholung bereitgestellt wurden, werden ab dem 91. Tage mit 40,-€ Miete für jeden angefangenen Zeitraum von 30 Tagen berechnet. Bei Beschädigung oder Verlust von Teilen ist der Kunde zur Erstattung der Reparaturkosten bzw. den Ersatz verlorener Teile verpflichtet. Unser Kunde hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass ein Schaden in der geltend gemachten Höhe nicht oder nur in geringem Umfang entstanden ist.

Unsere Lieferungen erfolgen ab Lager oder ab Werk. Mit der Übergabe der Ware an den Transportführer, gleichgültig, ob er vom Käufer, Hersteller oder von uns beauftragt ist, geht die Gefahr auf den Käufer über. Dies gilt auch bei Teil- sowie Frankolieferungen. Bei Auslieferungen mit unseren Fahrzeugen geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald die Ware an dem vom ihm angegebenen Ort bereitgestellt wird. Das Abladen ist vom Kunden zu besorgen. Erforderliche Abladevorrichtungen oder Arbeitskräfte sind vom Kunden zur Verfügung zu stellen. Wünscht der Kunde über die vertraglichen Vereinbarungen hinaus ganz oder teilweise Abladen, Transportieren oder Einsetzen der Ware in Fensterkonstruktionen und kommen wir diesem Wunsch nach, werden die Leistungen auf Gefahr des Kunden und dessen Haftung hin erbracht. Die in Anspruch genommenen Mitarbeiter werden insoweit als Erfüllungsgehilfen des Kunden tätig. Wir sind jedoch berechtigt, den uns hierdurch entstandenen Aufwand gesondert in Rechnung zu stellen.

5. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum der gelieferten oder hergestellten Ware vor, bis sämtliche Forderungen uns der Geschäftsverbindung geglichen sind. Dies gilt auch, wenn einzelne oder sämtliche Beträge in eine laufende Rechnung aufgenommen und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Als Zahlung gilt der Eingang des Gegenwertes bei uns. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen, sie zu diesem Zweck zu kennzeichnen und das Betriebsgrundstück zu betreten. Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Ware nimmt der Besteller für den Lieferer vor, ohne dass für Letzteren hieraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung oder Verbindungen mit fremden, dem Lieferer nicht gehörigen Sachen, erwirbt der Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorgehaltsware zu den übrigen Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum nach §947 Abs. 2 BGB, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Besteller uns in vorstehendes bezeichnetes Verhältnis Miteigentum an der neuen Sache einräumt. Die neue Sache, die der Besteller unentgeltlich für uns verwahrt, ist Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmung.

Wird die Vorbehaltsware veräußert oder Verbaut, d.h. zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so tritt der Besteller (Käufer) die dadurch entstandenen kaufpreis- oder Werklohnforderungen in Höhe des Rechnungswertes der gelieferten Ware jetzt an uns ab, und zwar gleichgültig, ob die Vorgehaltsware ohne oder nach Bearbeitung, ob sie allein oder zusammen mit fremden Sachen, oder ob sie an einen oder mehrere Abnehmer abgegeben wird.

Werden die Eigentumsvorbehalte vom Auftraggeber bzw. in Auftrag des Arbeitgebers als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten, einschließlich der Einräumung einer Sicherheitshypothek, an den Auftraggeber ab.

Erfüllt der Auftraggeber seine Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber nicht oder nicht pünktlich, oder wirkt er in unzulässiger Weise auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände ein, so kann der Auftraggeber entweder Erfüllung des Vertrages oder die Herausgabe der Gegenstände verlangen, sofern die dem Auftraggeber zur Erfüllung seiner Verpflichtung gesetzte, angemessene Frist erfolglos verstrichen ist. Hat der Auftraggeber den Vertrag erfüllt, so hat der Auftragnehmer die Gegenstände zurückzugeben. Die vorstehende Regelung gilt nicht für Abzahlungsgeschäfte.

6. Gewährleistung und Haftung

Es gelten die §§ 377, 378 HGB mit der Maßangabe, dass die Untersuchungspflicht sich insbesondere auch auf Feuchtigkeitserscheinungen erstreckt und offensichtliche und / oder erkennbare Fehler spätestens binnen 8 Tagen, und zwar vor Be-, Verarbeitung oder Verbindung schriftlich und spezifiziert anzuzeigen sind. Abweichungen, insbesondere bei Maßen, Inhalten, Dicken, Gewichten oder Farbtöne, die sich im Rahmen branchenüblicher Toleranzen bewegen, sowie unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit der Ware berechtigen nicht zur Rüge. Gleiches gilt für Mängel jedweder Art bei gebrauchter oder als deklassiert vereinbarter Ware. Der Besteller hat dem Lieferer die beanstandete Ware unverzüglich zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen. Bei berechtigten Beanstandungen wird Ersatz geliefert oder ein angemessener Preisnachlass gewährt. Wir sind berechtigt, die Ersatzlieferung von der unverzüglichen Herausgabe der beanstandeten Ware abhängig zu machen. **Ersatzlieferungen werden von uns zunächst berechnet.** Wir stellen erst die entsprechende Gutschrift, wenn die Beanstandung von uns anerkannt ist. Wir behalten uns ausdrücklich vor, die reklamierten Scheiben überprüfen zu lassen. Schlägt die Nachlieferung fehl, weil sie unmöglich ist, verweigert oder schuldhaft verzögert wird oder mindestens zweimal misslingt, so lebt das Recht zur Rückgängigmachung des Vertrages oder zur Herabsetzung der Vergütung wieder auf. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

Veröffentlichte Funktionsdaten entsprechen den Jeweils gültigen Normen und den darin festgelegten Messbedingungen. Beim Einbau der Gläser sind Abweichungen von den angegebenen Werten möglich, diese können nicht Gegenstand einer Anspruchstellung sein.

Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, sofern der Lieferer nicht wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit (auch eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen) oder wegen eines Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder wegen verschuldensunabhängiger Haftung noch dem Produkthaftungsgesetz auf Ersatz von Gesundheitsschäden und privaten Sachschäden in Anspruch genommen werden kann. Dieser Haftungsausschluss betrifft Schadensersatzansprüche aus nachtäglicher Unmöglichkeit, Verzug positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluß, Gewährleistung und unerlaubter Handlung.

Eine Eigenschaftszusicherung liegt nur vor wenn sie ausdrücklich erfolgt ist.

Reklamation, Gewährleistung und Haftung

Scheiben sind vor dem Einglasen auf Mängel zu prüfen. Bei verspäteten Rügen übernehmen wir nicht die Kosten, die durch Einglasen und die Zufuhr zur Baustelle entstehen.

7. Garantie

Wir übernehmen gegenüber unseren Abnehmern die gesetzliche Garantie von fünf Jahren, gerechnet vom Tage der Lieferung ab unserer Fabrik, die Garantie, dass die Durchsichtigkeit unserer Isolierglasscheiben unter normalen Bedingungen nicht durch Bildung von Kondensat an den Scheibenflächen im Scheibeninnenraum beeinträchtigt wird. Treten solche Mängel auf, liefern wir kostenlosen Naturalersatz für die Fehlerhaften Einheiten. Andere Ansprüche sind ausgeschlossen. Diese Garantie gilt ausschließlich für Isolierglas bei Verwendung im Bereich des Hochbaus.

Voraussetzung dieser Garantie ist dass die Einbauvorschriften unserer Verglasungsrichtlinien für Isolierglas genau eingehalten und keinerlei Bearbeitung oder sonstige Veränderungen an den Scheiben vorgenommen werden und der Scheibenverbund nicht beschädigt worden ist.

Von der Garantie ausgeschlossen sind:
a)Glasbruch jeglicher Art. Das Risiko für Glasbruch geht mit der Abnahme auf den Auftraggeber über. Wir weisen darauf hin, dass unsere Kunden ihre Auftraggeber(Kunden) darauf hinweisen, eine Glasversicherung abzuschließen, um des Glasbruchrisiko über eine relativ geringe Versicherungsgebühr abwälzen zu können.
b)Kombinationen mit strukturierten Gussgläsern, wenn die strukturierte Oberfläche dem Luftzwischenraum zugewandt ist.
c)Blei- und Messingverglasungen im Scheibenzwischenraum der Isolierglaseinheit.
d)Kombinationen mit gewölbtem oder gebogenem Glas.

8. Gerichtsstand

Sind beide Vertragsparteien Vollkaufleute, so ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

9. Rechtsgültigkeit

Sind Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

Nachdruck ohne schriftliche Genehmigung nicht gestattet.
Stand: Februar 2003